

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 15

(Mai 2014)



**Kein Mitverschulden eines Anlegers, der sich trotz bereits  
vorgefasstem Verkaufswunsch und Zweifeln an der Werthaltigkeit  
der Veranlagung durch Äußerungen des Beraters vom Verkauf  
abhalten lässt**

**Kein Mitverschulden eines Anlegers, der sich trotz bereits vorgefasstem Verkaufswunsch und Zweifeln an der Werthaltigkeit der Veranlagung durch Äußerungen des Beraters vom Verkauf abhalten lässt**

Sachverhalt:

Der Kläger erwarb über eigenen Wunsch Immobilienaktien. Ein detailliertes Beratungsgespräch mit dem Vertreter der beklagten Bank fand nicht statt. Das Angebot der beklagten Partei, sein Vermögen zu verwalten, schlug der Kläger aus und erklärte, dass er nur an Immobilienaktien interessiert sei. Dem Kläger war zu diesem Zeitpunkt auch bewusst, dass eine Aktie Wertschwankungen unterliegt. Er beabsichtigte primär, mit dem Investment in Immobilienaktien einen Gewinn zu machen und diese Aktien zum bestmöglichen Zeitpunkt wieder zu verkaufen.

Der Kläger verfolgte die Kursentwicklung der von ihm erworbenen Immobilienaktien beinahe täglich und nahm an fast allen Hauptversammlungen teil. Nachdem er im Jahr 2007 einen Kursrückgang der Aktien bemerkte, suchte er im Juli 2007 das Gespräch mit seiner Kundenbetreuerin. Er ging mit der Absicht in dieses Gespräch, seine Aktien zu verkaufen. Die Beraterin riet ihm vom Verkauf der Aktien aber ausdrücklich ab und führte aus, der Kursverlust sei eine vorübergehende Marktdelle. Sie habe selbst solche Aktien. Es handle sich dabei um gute, unterbewertete Aktien. Aufgrund dieser Auskünfte seiner Beraterin entschloss sich der Kläger, die Aktien nicht zu verkaufen und den Kurs weiter zu beobachten. Als der Kläger nach einigen Monaten feststellte, dass der Kurs weiterhin deutlich gefallen war, suchte er im Dezember 2007 abermals seine Beraterin in der festen Absicht auf, seine Aktien zu verkaufen. Die Beraterin riet ihm aber weiter vom geplanten Verkauf der Papiere ab und meinte, es wäre nicht vernünftig zu verkaufen. Es handle sich mit Sicherheit nur um eine vorübergehende Kursschwankung. Dem Vorhalt des Klägers, dass die Beraterin dies auch das letzte Mal gesagt habe, hielt sie entgegen, dass es diesmal sicher so sei. Die Aktien seien unterbewertet und der Kurs entspreche nicht dem inneren Wert der Aktie. Der Kläger fand diese Argumente überzeugend und verkaufte daher seine Aktien nicht. Ihm war bewusst, dass grundsätzlich ein weiteres Ansteigen der Verluste möglich war. Hätte

die Beraterin bei diesem Gespräch gesagt, dass sie ihm in der konkreten Situation keinen Rat bzw keine Empfehlung geben könne oder hätte sie sich passiv verhalten, hätte der Kläger seine Aktien verkauft. Nach diesem zweiten Beratungsgespräch fiel der Kurs der Aktien weiter.

Der Kläger beehrte von der beklagten Bank Ersatz für die erlittenen Vermögensverluste. Er habe durch die schuldhaft fehlerhafte Beratung beim zweiten Beratungsgespräch im Dezember 2007 einen Vermögensschaden erlitten. Der Umstand, dass es sich beim gesunkenen Aktienkurs nicht um eine vorübergehende Marktdelle, sondern um einen Dauerzustand handle, sei dem Vorstand der beklagten Partei im Herbst 2007 bereits bekannt gewesen. Er hätte den einzelnen Mitarbeitern entsprechende Anweisungen erteilen müssen und habe dies bewusst unterlassen. Den Kläger selbst treffe kein Mitverschulden, weil es sich bei den Aktienkäufen ausschließlich um eine private Veranlagung und bei ihm um einen unerfahrenen Anleger gehandelt habe. Die Kundenberaterin hätte sich zumindest passiv verhalten müssen und dem Kläger nicht zum Behalten der Aktien raten dürfen.

Einfach gesagt leitet der Kläger seine Ansprüche aus der Tatsache ab, dass ihm vom Verkauf der ursprünglich erwünscht erworbenen Aktien unrichtigerweise abgeraten wurde.

#### Beurteilung durch den OGH:

Die Beraterin der beklagten Partei hat den Kläger im Dezember 2007 dahingehend beraten, dass es sich bei den Kursverlusten „mit Sicherheit“ nur um eine vorübergehende Kursschwankung handle und dass es „diesmal sicher so wäre“. Angesichts der schwer abschätzbaren Kursentwicklung hätte dem Kläger nicht eindeutig vom Verkauf der Papiere abgeraten werden dürfen. Es ist daher von einer Fehlberatung auszugehen, das heißt das dringende Abraten vom sofortigen Verkauf im Dezember 2007 ist haftungsbegründend.

Der Umstand, dass der Kläger Kenntnis davon hatte, dass Aktien Wertschwankungen unterliegen, dass bereits erhebliche Kursverluste aufgetreten waren und dass er sich einen zuvor bereits für sich selbst gefassten Verkaufswunsch von der Beraterin der beklagten Partei wieder ausreden ließ, begründet kein Mitverschulden des Klägers. Gerade weil er gegen die gehaltenen Wertpapiere bereits Bedenken hatte und diese sich innerhalb der letzten sechs Monate vor Dezember 2007 nicht erholt hatten, suchte er fachkundigen Rat bei der beklagten Partei. Dass er sich von diesem Rat überzeugen (und somit von seinem Verkaufswunsch wieder abbringen) ließ, kann dem Kläger nicht als Mitverschulden angelastet werden.

*OGH 13.02.2014, 2 Ob 17/13h*

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308